

M U S T E R O R D N U N G

für Jugendfeuerwehren auf Orts-/Stadtteilebene

1. Namen, Wesen, Aufsicht

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr ...¹⁾) ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr ...¹⁾) und des Vereins ...¹⁾). Somit ist sie Mitglied der Kreis-/Stadt-/Gemeindejugendfeuerwehr ...²⁾), der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr ist lt. Orts-/Vereinssatzung der Feuerwehr ...¹⁾) ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen; sie gestaltet ihr Jugendleben selbstständig als Jugendabteilung innerhalb der Feuerwehr ...¹⁾) nach dieser Ordnung.
- 1.3 Die Jugendfeuerwehr ...¹⁾) untersteht gemäß § 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) der fachlichen Aufsicht des Wehrführers/der Wehrführerin/der/des Vorsitzenden der Feuerwehr/des Feuerwehrvereins ...¹⁾), der/die sich des/der Jugendfeuerwehrwartes/in als Leiter/in der Jugendfeuerwehr, bedient.
- 1.4 Leiter/Leiterin der Jugendfeuerwehr von Orts-/Stadtteilfeuerwehren ist der/-die Jugendfeuerwehrwart/in. Er/sie muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendfeuerwehr ...¹⁾) der Feuerwehr mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Umgang und Erziehung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
- 2.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen.

- 3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Feuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme berät der Jugendausschuss. Die Aufnahme erfolgt durch den/die Wehrführer/Wehrführerin/den/die Vorsitzenden/Vorsitzende der Feuerwehr/des Feuerwehrvereins ...¹⁾).
- 3.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis (Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr).

4. Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
- 4.1.1 bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden und
 - 4.1.3 den Jugendausschuss zu wählen.
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
- 4.2.1 an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - 4.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen und
 - 4.2.3 die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern.

5. Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren, sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.
- 5.2 Die jeweilige Ordnungsmaßnahme wird im Jugendausschuss beraten und entschieden und von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in umgesetzt.
Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses im Benehmen mit dem/der Jugendfeuerwehrwart/in vom/von Wehrführer/der Wehrführerin/dem/der Vorsitzenden der Feuerwehr ...¹⁾ ausgeführt.
- 5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahme oder den Ausschluss steht dem/der Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung mündlich oder schriftlich beim Wehrführer/der Wehrführerin/der/dem Vorsitzenden der Feuerwehr/des Feuerwehrvereins ...¹⁾ erfolgen. Der/Diese entscheidet über den Einspruch.

6. Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ...¹⁾ erlischt
 - 6.1.1 bei einem Wechsel des Wohnsitzes (Stadt/Gemeinde),
 - 6.1.2 bei schriftlicher Austrittserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten,
 - 6.1.3 auf Wunsch des Mitgliedes oder
 - 6.1.4 durch Ausschluss.

7. Organe

- 7.1 Organe der Jugendfeuerwehr ...¹⁾ sind
 - 7.1.1 die Mitgliederversammlung,
 - 7.1.2 der Jugendausschuss.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin im Einvernehmen mit dem/der Leiter/Leiterin der Feuerwehr ...¹⁾ mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern/Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Wahlen sind geheim durchzuführen.
 - 8.3.1 Sind weniger als 2/3 aller Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung eingeladen und durchgeführt werden.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - 8.4.1 jährliche Wahl des/der Gruppenleiters/Gruppenleiterin (innen), der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenprüfer/innen,
 - 8.4.2 Wahl von Delegierten(innen) zu übergeordneten Organen,

- 8.4.3 Genehmigung des Jahresberichtes und Kassenberichtes,
- 8.4.4 Entlastung des/der Kassenwartes/in und des Jugendausschusses,
- 8.4.5 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge,
- 8.4.6 Verabschiedung des Dienstplanes,
- 8.4.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
 - 8.4.7.1 Bei Änderung der Jugendordnung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

9. Jugendausschuss

- 9.1 Außer dem/der Jugendfeuerwehrwart/in wird der Jugendausschuss von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 9.2 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus
 - 9.2.1 dem/der Jugendfeuerwehrwart/in,
 - 9.2.2 dem/der Gruppenleiter/in bzw. Gruppenleitern/innen,
 - 9.2.3 dem/der Sprecher/in,
 - 9.2.4 dem/der Schriftwart/in,
 - 9.2.5 dem/der Kassenwart/in sowie
 - 9.2.6 ...³⁾ Beisitzer/n bzw. Beisitzern/innen.
- 9.3 Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben
 - 9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 9.3.2 Beratung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - 9.3.3 Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen und
 - 9.3.4 Planung und Gestaltung der Jugendarbeit.

10. Jugendfeuerwehrwart/in

- 10.1 Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in muss Mitglied der Einsatzabteilung sein, einen Gruppenführerlehrgang ...⁴⁾ an einer Landesfeuerwehrschule abgelegt haben, sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen, die amtliche Jugendleiter/innen-Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bestätigt. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.

- 10.2 Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall einer/eine der oder der/die Gruppenleiter/in leitet(n) die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- 10.3 Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in hat in Vertretung der Jugendfeuerwehr Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss und im Vorstand der ...¹⁾ ... ⁵⁾ ... ⁶⁾.
- 10.4 Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in wird im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr vom/von Leiter/der Leiterin der Feuerwehr auf die Dauer von ... ⁷⁾ Jahren bestellt.

11. Gruppenleiter/in

- 11.1 Der/Die Gruppenleiter/in (innen) unterstützt(en) den/die Jugendfeuerwehrwart/In bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben. Er/sie muss (müssen) das 18. Lebensjahr vollendet haben und darf/dürfen nicht älter als 27 Jahre sein.
- 11.2 Ein/Eine Gruppenleiter/in hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss und im Vorstand der Feuerwehr ... ¹⁾ ... ⁵⁾ ... ⁶⁾.

12. Sprecher/in

- 12.1 Der/Die Sprecher/in vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und bringt deren Bedürfnisse und Wünsche im Jugendausschuss ein.

13. Schriftführung

- 13.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des/der Schriftwartes/In. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der/die Jugendfeuerwehrwart/in verantwortlich.
- 13.2 Das Mitgliedsverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder (Aufnahmegesuch), das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
- 13.3 Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr, Unfallmeldungen sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufzunehmen.

14. Kassenwesen

- 14.1 Zur Umsetzung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen vom Feuerwehrverein, der Stadt/ Gemeinde oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kassengeschäfte obliegt dem/der Kassenwart/in. Zahlungen bedürfen der Anweisung des/der Jugendfeuerwehrwartes/In.

- 14.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- 14.3 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, im Einvernehmen mit der Kassenführung des Feuerwehrvereins, durch gewählte Kassenprüfer/innen zu prüfen. Über das Ergebnis erstattet die Kassenprüfer/innen der Mitgliederversammlung Bericht.

15. Stärke, Schutzkleidung, Ausrüstung

- 15.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens neun Mitglieder betragen. Bei Überschreitung der Gruppenstärke kann für jede Gruppe ein(e) Gruppenleiter/in verantwortlich sein ...⁸⁾.
- 15.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des zuständigen hessischen Ministeriums, die Bekleidung und Ausrüstung von der Stadt/Gemeinde kostenlos gestellt.
Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Feuerwehr zurückzugeben.

16. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 16.1 Die feuerwehrmäßige Qualifikation der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen.
- 16.2 Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen ist gemäß Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz § 8.2 untersagt.
- 16.3 Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapiers der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II B 6 - 52 m 0605, BGBl. I S. 633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister oder ein anderes dafür zuständiges Ministerium.
- 16.4 Der Dienstplan ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden. Es ist dabei Wert auf Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen. Der Dienstplan ist von dem/der Leiter/Leiterin der Feuerwehr ...¹⁾ zu genehmigen.

17. Soziale Absicherung

- 17.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind nach HBKG (§ 11 Abs. 5) über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich zu versichern.

17.2 Bei der Ausbildung und Ausübung der Jugendarbeit ist die Leistungsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und anderer gesetzlicher Vorschriften ist zu achten.

18. Übernahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr ... ¹⁾

18.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr ... ¹⁾ erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.

18.2 Eine zusätzlich Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist bis zum 27. Lebensjahr in begründeten Fällen möglich.

18.3 Bei Wohnortwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr der Feuerwehr ... ¹⁾, der von dem/der Leiter/In der Feuerwehr ausgestellt wird.

19. Schlussbestimmung

19.1 Die Jugendordnung wurde am ... ⁹⁾ von der Mitgliederversammlung beschlossen.

19.2 Die Jugendordnung ist Bestandteil der Ortssatzung der Feuerwehr ... ¹⁾ und der Vereinssatzung ... ¹⁾.

19.3 Die Jugendordnung wurde am ... ⁹⁾ von der Stadtverordnetenversammlung/ Gemeindevertretung der Stadt/Gemeinde ... ¹⁾ genehmigt.

19.4 Die Jugendordnung wurde am ...⁹⁾ vom Vorstand des Feuerwehrvereins der Feuerwehr ... ¹⁾ angenommen.

Anhang

- ... ¹⁾ = Stadtteil-/Ortsteilname einsetzen
- ... ²⁾ = Kreisfreie Stadt/Landkreis einsetzen
- ... ³⁾ = Anzahl kann nach Notwendigkeit selbst geregelt werden
- ... ⁴⁾ = andere Qualifikation im Einzelfall möglich
- ... ⁵⁾ = ist in der jeweiligen Ortssatzung zu regeln
- ... ⁶⁾ = ist in der Satzung des Feuerwehrvereins zu regeln
- ... ⁷⁾ = Wahldauer sollte analog der Einsatzabteilung gewählt und auf fünf Jahre festgeschrieben werden
- ... ⁸⁾ = verfügt eine Jugendfeuerwehr über mehrere Gruppen, sollte die Möglichkeit eröffnet werden, dass jede Gruppe über einen/eine Gruppenleiter/In verfügt
- ... ⁹⁾ = Beschluss- bzw. Bestätigungsdatum einsetzen.